

Einkommen bezieht, als der in ihrem Wohnorte übliche gemeine Taglohn beträgt.“

Mit dem Taglohn ist natürlich nicht der Dienstbotenlohn, oder der bei gewissen drängenden Umständen (z. B. Aerndte) extraordinäre, sondern der gewöhnliche „gemeine“ Tagarbeiterlohn gemeint. — Was endlich die

III. Form solcher Armutzeugnisse betrifft, ist zu bemerken, daß der Charakter, das Alter, der Wohnort des Armen, der Zweck des Zeugnisses, der Gegenstand der Klage (oder Einsprache), der Name des Geflagten (oder des Klägers bei Einsprachen), eventuell auch der die Höhe des in Klage stehenden Geldbetrages oder Geldwertes ausdrücklich genannt werden muß.

Folgendes Formular ist hiefür am meisten im Gebrauche.

Armutzeugniß.

Dass Pankraz Leiblich, lediger Taglöhner, 57 Jahre alt, in Hüsterloh Nr. 14 wohnhaft, nach Wissen des Gefertigten kein Vermögen besitzt und weder an Renten, noch durch Arbeit oder Dienst ein größeres Einkommen beziehe, als der hierorts übliche gemeine Taglohn pr. 90 fr. beträgt, somit nach §. 1 des hohen Regierungs-Circulares ddo: 1. September 1840 B. 23052 gesetzlich als arm zu betrachten sei, wird hiemit zum Behufe der Stempelbefreiung in seiner Klage gegen Jonas Mandelbaum, Liqueurfabrikanten in Kreckelborn, pto. Zahlung des ausständigen Arbeitslohnes per 36 fl. 80 fr. der Wahrheit gemäß pfarramtlich bestätigt.

Pfarramt Pleite, den 31. Oktober 1876.

(L. S.)

N. N. Pf.

In einer Einsprache würde der letztere Passus heißen:
„ in seiner Einsprache gegen die Klage des Nathan Katz, Rohproduktenhändlers zu Ixighausen, pto. Schadenerfaß per 20 fl. für 60 beschädigte Hasenbälge“

Linz.

Ferdinand Stödl, Pfarrprovisor.

X. (Binkulirung von Staatschuldverschreibungen.) Zur Hintanhaltung möglicher Veräußerungen, Veruntreuungen oder sonstiger Verluste müssen alle zur Kirche gewid-

meten Staatschuldverschreibungen an diese vinkulirt sein, d. h. statt einer Obligation, die auf den Ueberbringer lautet und mit Zinsenkoupons versehen ist, muß eine solche, welche auf den Namen der betreffenden Kirche lautet und deren Zinsen mittelst Quittungen beim Steueramte zu beheben sind, eingetauscht werden.

A. Beschaffenheit des Vinkulum s. Gehört die zu erwerbende Staatschuldverschreibung zum freien Kirchenvermögen, so lautet das Vinkulum einfach: an die Pfarrkirche, beziehungsweise Pfarrvikariats- oder Pfarrerpositurkirche N. N. oder an die Filialkirche N. N. in der Pfarre N. oder zum Unterschiede von anderen Kirchen gleichen Namens: an die Pfarrkirche Nied im Mühlkreise . . . in Oberösterreich als freies Kapital. Der ganze Schlußpassus einer solchen Obligation lautet also z. B.: Die k. k. Staatschuldenkasse erfolgt halbjährig die Zinsen gegen Quittung an die Pfarrvikariatskirche Pötting in Oberösterreich vom freien Kapitale.

Bildet aber die fragliche Obligation die Bedeckung einer Stiftung, so ist die Verbindlichkeit derselben im Vinkulum möglichst genau anzugeben. Das Vinkulum lautet dann z. B.: an die Pfarrkirche N. N. für die Johann Gerber'sche Meßstiftung oder Priester Eduard Schreiner'sche Vigil, Seelenamt und Libera-stiftung oder: Jakob und Elisabeth Förster'sche Amt- und Meßstiftung mit Armenbetheilung u. s. w. Hierbei ist wohl zu beachten, daß sich der Name einer Stiftung nach jener Person richtet, auf welche die Verbindlichkeit sich erstreckt und nicht nach jener, welche das Fundationskapital erlegt oder die Stiftung errichtet, wenn diese nämlich von jener verschieden ist. Elisabeth Huber z. B. stiftet eine heilige Messe für ihren Schwiegervater Karl Hauer; diese Meßstiftung ist sohin im Vinkulum als die Karl Hauer- und nicht Elisabeth Huber'sche zu bezeichnen. Erstreckt sich aber die Verbindlichkeit blos auf die Verehrung eines Geheimnisses oder eines Heiligen, so ist, wenn z. B. Eva Bauer eine solche Stiftung errichtet, diese zu bezeichnen als die Eva Bauer'sche Meßstiftung in honorem B. M. V. o. a.

Sind bei einer Stiftung mehrere Gottesdienste für verschiedene Personen zu halten, die füglicher Weise im Vinkulum nicht alle angeführt werden können, so wird in demselben außer den Gottesdiensten nur der Name des Stifters oder der Familienname allein angegeben. Anton Greiner z. B. stiftete sechs heilige Messen, wovon die erste für ihn, die zweite für seine Eltern, die dritte für seinen Vetter X. u. s. w. gelesen werden soll, so wird es im Vinkulum nur einfach zu lauten haben: an die Pfarrkirche N. für die Anton Greiner'sche sechs Messenstiftung.

Werden durch eine Obligation mehrere Stiftungen bedeckt, so sind diese nebst den entfallenden Kapitalsantheilen im Vinkulum aufzuführen. Sind es aber mehr als drei oder vier Stiftungen, so daß durch deren Angabe das Vinkulum ungebührlich verlängert würde, so hat dasselbe nur einfach zu lauten: an die Pfarrkirche N. nomine diverser Stiftungen. Diese selbst sind dann nebst den Theilbedeckungen auf einem Bogen, welcher der Obligation beizulegen und von der Kirchenvermögens-Verwaltung zu unterfertigen ist, aufzuführen.

Es ist endlich auch möglich, daß eine Obligation theils aus dem freien, theils aus dem belasteten Kirchenvermögen angekauft wird; z. B. von Anton Bauer werden 50 fl. zu einer Meßstiftung erlegt; hiefür sowie für einen Betrag per 16 fl. aus dem freien Kirchenvermögen wurde eine Noten-Rente pr. 100 fl. erworben; so wird diese an die Pfarrkirche X. mit 75 fl. für die A. Bauer'sche Meßstiftung und mit 25 fl. als freieigentümliches Kirchenvermögen vinkuliren zu lassen sein.

B. Veranlassung der Vinkulirung. Für Kirchenvermögens-Verwaltungen auf dem Lande erscheint es am zweitmäfigsten und auch am billigsten, wenn sie den betreffenden Barbetrag, welcher natürlich dem Courswerthe der anzukaufenden Obligation (Papier-Silber-Rente oder irgend ein Staatslos) entsprechen muß, an das k. k. Ministerial-Bahnhamt in Wien senden, welches sowohl den Ankauf als die Vinkulirung

besorgt und die vinkulirte Obligation sammt einer Rechnung so dann der Kirchenvermögens=Verwaltung zumittelt. Bei dem natürlich stempelfreien Gesuche an dasselbe ist das Vinkulum, um Irrungen zu vermeiden, möglichst deutlich und gut leserlich anzugeben, sowie auch das Steueramt zu bezeichnen, bei welchem die Zinsen behoben werden wollen.

Selbstverständlich besorgen auch die Bankhäuser den Ankauf und die Vinkulirung; für Umschreibungskosten berechnet die Bank für Oberösterreich und Salzburg gewöhnlich nur 50 kr., während die Banken in den kleineren Städten hiefür in der Regel einen Gulden anrechnen.

Wird aber zur Kirche kein zu fruktifizirendes Bargeld gewidmet, sondern eine mit Coupon versehene Obligation, so daß also blos deren Vinkulirung zu veranlassen ist, so ist dieselbe nebst einer Consignation bei dem Steueramte des Gerichtsbezirkes, in welchem die betreffende Pfarrei liegt, zu überreichen, welches dann die Umschreibung gegen Entrichtung der einfachen Blanquettengebühr pr. 20 kr. zu veranlassen gehalten ist. In Linz sind die zu vinkulirenden Obligationen nebst Consignation nicht beim Steueramte, sondern unmittelbar bei der Direction der k. k. Finanzlandeskasse zu überreichen. Dieselbe stellt dem Ueberbringer ein Recepisse aus, gegen dessen Vorweisung die vinkulirte Obligation nach Verlauf von etwa 4—6 Wochen ausgeförgt wird. Die Bankhäuser übernehmen natürlich gegen Provision ebenfalls die Obligationen zur Vinkulirung.

Manche Vermögens=Verwaltungen senden die Obligationen an das bischöfl. Ordinariat und ersuchen dieses um Veranlassung der Vinkulirung, was dann in dem obgenannten Wege der k. k. Finanzlandeskasse geschieht.

C. Ergänzung und Richtigstellung des Vinkulums. In Betreff einer mangelhaften oder irrgen Intestirung hat sich das Cultus-Ministerium mit dem Finanz-Ministerium dahin geeinigt, daß bei solchen Obligationen und in Fällen, wenn die Berichtigung des Vinkulums einer Staats-Obligation, welche für

eine Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung oder Pfründe lautet, nicht zur Folge hat, daß die Obligation in das Eigenthum einer andern Kirche z. übergehe, die irrite intestirung in der Weise sanirt oder aufgehoben werden könne, daß auf der Rückseite der Obligation durch eine entsprechende, von der betreffenden Kirchenvermögens-Verwaltung ausgefertigte und mit dem Pfarrsiegel bestätigte Erklärung angedeutet wird, wie das richtige Binkulum zu lauten habe. Das Binkulum lautet z. B. „an die Pfarrkirche N. als Stiftung“, so ist es durch die Bemerkung auf der Rückseite der Obligation zu ergänzen: „bedeckt die Stiftung von 4 heiligen Messen für Josef Leiter;“ oder das Binkulum lautet: „An die Pfarrkirche N. für die Josef Wimmer (anstatt Gabriel Ziegler)sche Amt (anstatt 2 Messen) Stiftung, so wird die Bemerkung anzusezen sein: „Diese Obligation bedeckt richtiger die Gabriel Ziegler (und nicht Josef Wimmer)sche 2 Messen (und nicht Amt) Stiftung; oder die Obligation ist vinkulirt mit 37 fl. (anstatt 67 fl.) für die N. N. Stiftung und mit 63 fl. (anstatt 33 fl.) als freies Vermögen, so wird die Berichtigung lauten: „Bon dieser Obligation gehören richtiger 67 fl. zur Bedeckung der N. Stiftung, und nur 33 fl. zum freien Kirchenvermögen“ u. s. w.

Sollte die Vermögens-Verwaltung durch die ihr vorgezeichnete Instruktion nicht ermächtigt sein, auf eigene Verantwortlichkeit auf der Rückseite der Obligation eine derartige Erklärung anzumerken, so erscheint es angezeigt, daß in den Inhalt derselben auch die erlangte Autorisation aufgenommen werde.

In der Diöcese Linz darf übrigens eine Berichtigung des Binkulums einer Obligation nie ohne die Bewilligung des bishöfl. Ordinariates vorgenommen werden. (Diöces. Blatt v. J. 1860 S. 280.) Anton Pinzger, Consistorial-Secretär in Linz.

XI. (Zur Kirchenrechnung.) (Berechnung der so genannten Perzeptionsgebühr). Diese geschieht von dem reinen baren Jahreseinkommen. Zu demselben gehören die eingezahlten Binsenrückstände, das Erträgniß von Realitäten, die wirklich